

Satzung des ADFC Wolfenbüttel e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband für Stadt und Landkreis Wolfenbüttel (ADFC Wolfenbüttel).
- 2) Der Verein hat den Sitz in Wolfenbüttel.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der ADFC Wolfenbüttel hat den Zweck unabhängig und parteipolitisch neutral
 - a. der Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
 - b. der Verbraucherberatung,
 - c. des Sports
 - d. und der Unfallverhütung zu dienen,
- 2) insbesondere verwirklicht durch
 - a. Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Bürgerinitiativen,
 - b. Organisation und Durchführung von Vorträgen, Schulungen oder Übungsveranstaltungen sowie der
 - c. Vertretung der Interessen und Belange der Radfahrerinnen und Radfahrer.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit werden auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

- 3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, den ADFC Wolfenbüttel e.V. ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
- 4) Die Mitglieder des ADFC Kreisverbandes für Stadt und Landkreis Wolfenbüttel sind Mitglieder des ADFC Bundesverbandes e.V. und des ADFC Landesverbandes Niedersachsen e.V.
- 5) Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz im Landkreis oder der Stadt Wolfenbüttel haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem Kreisverband der Stadt und dem Landkreis Wolfenbüttel angehören, sind Mitglieder des ADFC Kreisverbandes für Stadt und Landkreis Wolfenbüttel.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines bereits in der Stadt oder im Landkreis Wolfenbüttel ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in die Stadt oder den Landkreis Wolfenbüttel oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Wolfenbüttel.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über den Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder mit der wunschgemäßen Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbandes.
- 3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle persönlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.
- 2) Mitglieder, die juristische Personen sind, haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der/die VertreterIn hat ausschließlich das aktive Wahlrecht.
- 3) Die Mitglieder können sich entsprechend der örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstandes zu Ortsgruppen zusammenschließen. Ortsgruppen mit mindestens 10 Mitgliedern können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Ortsgruppensprecher wählen.

§ 7 Ortsgruppen

Die Ortsgruppen nehmen in ihrem örtlichen Teilbereich die gleichen Aufgaben wahr wie der ADFC Wolfenbüttel e.V.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC (Bundesverband) e.V. zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich form- und fristgemäß einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes sowie der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Versendungsdatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes oder ein von ihm bestimmtes anderes Vereinsmitglied. Der Vorstand beauftragt einen Protokollführer mit der Dokumentation der Ergebnisse.
- 7) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 8) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Haushaltspläne,
 - b. die beantragte Entlastung des Vorstands,
 - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d. die Bestellung der zwei Kassenprüfer,
 - e. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesversammlung des ADFC Niedersachsen,
 - f. die Auflösung des Vereins.
- 9) Die Art der Abstimmung wird von dem/der VersammlungsleiterIn festgelegt.
 - a. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit einfachem Handzeichen.
 - b. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann beantragen, dass die Abstimmung geheim erfolgt.

- 10) Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 11) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt, bis ein anwesendes Mitglied die Prüfung der Beschlussfähigkeit beantragt. Wird die Prüfung der Beschlussfähigkeit beantragt, so gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 12) Die in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand des ADFC Wolfenbüttel e.V. im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden und dem/der KassenwartIn.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu drei Beisitzer wählen. Sie bilden mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand.
- 4) Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7) Vorstandssitzungen finden jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch einen der Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach form- und fristgemäßer Einladung erschienen sind.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden sowie Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10) Der Kreisvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, bestimmte Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- 11) Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC-Bundesverband e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2017 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.